

Antrag

der Abgeordneten Petra Pau, Ulla Jelpke, Sabine Jünger, Heidemarie Lüth, Dr. Evelyn Kenzler, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Bürgerrechte schützen – öffentliche Sicherheit verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 in New York und Washington markieren eine Zäsur in der internationalen und innenpolitischen Auseinandersetzung mit terroristischen Angriffen.

Deshalb ist es nachvollziehbar, dass die Bevölkerungen in den westlichen Staaten mit Sorge und Angst auf die Angriffe vom 11. September 2001 reagieren, mit Angst vor weiteren Terroranschlägen, mit Angst vor den Folgen des Krieges in Afghanistan.

Der Staat muss nach den Anschlägen vom 11. September 2001 überprüfen, ob seine Sicherheitsvorkehrungen ausreichen. Das betrifft den Katastrophenschutz, den Schutz des Flugverkehrs, den Schutz industrieller Anlagen und von Atomkraftwerken. Er muss auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Analyse der realen Bedrohungslage prüfen, ob die gesetzlich gegebenen Mittel zur effizienten Strafverfolgung der Hintermänner vom 11. September 2001 ausreichen, ob die zuständigen Behörden in der Lage sind, im Wege der Gefahrenabwehr terroristische Planungen auf deutschem Boden aufzudecken.

Maßstab für die Beurteilung legislativer Maßnahmen sowie vorhandener und neu zu schaffender Befugnisse der Sicherheitsbehörden sind die im Grundgesetz festgelegten Grund- und Freiheitsrechte sowie die weiteren Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats. Alle im Rahmen der Terrorbekämpfung ergriffenen Maßnahmen müssen deshalb folgenden Prinzipien gerecht werden: Sie müssen für diesen Zweck geeignet und erforderlich sein. Sie müssen angemessen sein und den geringstmöglichen Eingriff in Grundrechte darstellen.

Notwendig ist eine allgemeine internationale Konvention der UNO für den Kampf gegen den Terrorismus. Der Deutsche Bundestag beobachtet mit Sorge, dass in den letzten Monaten zahlreiche Menschenrechtsverletzungen zu Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung erklärt worden sind.

Die Bundesregierung ist bisher den Beweis schuldig geblieben, dass die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden nicht ausreichen. Vielmehr ist sie mit ihren Anti-Terror-Paketen in hektische gesetzgeberische Aktivität verfallen.

Bei der Anhörung des Innenausschusses am 30. November 2001 zum Entwurf für ein Terrorismusbekämpfungsgesetz hat die Mehrzahl der Sachverständigen erhebliche Bedenken gegen den Entwurf geäußert und die Verfassungsmäßigkeit etlicher Maßnahmen in Frage gestellt. Viele kritisierten, das Prinzip der

Verhältnismäßigkeit der Mittel und das rechtsstaatliche Übermaßverbot würden in zahlreichen Punkten verletzt.

Das betrifft die nahezu lückenlose Erfassung und Überwachung von Bürgerinnen und Bürgern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen heben das auch für sie geltende verfassungsmäßige Recht auf informationelle Selbstbestimmung weitgehend auf und verletzen überdies den Gleichheitsgrundsatz, demzufolge vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind. Mit den vorgesehenen Vorschriften etwa zum automatisierten Abgleich zwischen Ausländerzentralregister sowie Polizei und Geheimdiensten zur Weiterleitung personenbezogener Daten von den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an den Verfassungsschutz werden Nichtdeutsche faktisch unter Generalverdacht gestellt. Damit wird die Unschuldsvermutung als besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips erheblich verletzt. Den Nachweis, dass die Maßnahmen zur Terrorbekämpfung angemessen, erforderlich und geeignet sind, hat die Bundesregierung bisher nicht erbracht. Das gilt auch für die Speichervorschriften für Fingerabdrücke und Sprachaufzeichnungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Dabei geht es eindeutig nicht um Terrorbekämpfung, sondern um die Organisation einer effizienten Abschiebepolitik.

Die Speicherung biometrischer Daten in den Ausweispapieren deutscher und nichtdeutscher Bürgerinnen und Bürger zur Feststellung der Identität ist selbst nach Auskunft von Verfassungsschützern während oben genannter Anhörung nur dann sinnvoll, wenn zentrale Referenzdateien eingerichtet werden. Diese können jedoch auch zu anderen Zwecken genutzt werden als zur bloßen Identitätsfeststellung, beispielsweise für Fahndungszwecke. Damit kann jede und jeder ins Fadenkreuz polizeilicher Ermittlungen geraten. Dies ist mit den Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt über entsprechende Planungen keine Auskunft. Die Bürgerinnen und Bürger werden im Unklaren gelassen, was mit ihren Daten geschehen wird. Damit wird das verfassungsmäßige Recht auf informationelle Selbstbestimmung missachtet.

Die Zuständigkeitserweiterungen für die Geheimdienste, also das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst auf der einen sowie für das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt auf der anderen Seite heben die Trennung von Polizei und Geheimdiensten weiter auf. Denn die Geheimdienste bekommen weitgehende Ermittlungskompetenzen, ohne dass ein konkreter Verdacht über drohende Gefahren oder begangene Straftaten vorliegen muss. Die Ermittlungsarbeit ist jedoch nicht Aufgabe der Geheimdienste, sondern der Polizei und bei Straftaten der Staatsanwaltschaften. Ermittlungen dürfen allerdings nur dann aufgenommen werden, wenn tatsächlich konkrete Verdachtsmomente vorliegen.

Zudem greift der Auskunftsanspruch der Geheimdienste gegenüber privaten Unternehmen der Luftfahrt, Post, Telekommunikation, Finanz- und Kreditdienstleistern tief in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger ein. In der Praxis werden die Betroffenen nur selten über ihre Überwachung benachrichtigt werden. Damit haben betroffene Bürgerinnen und Bürger kaum eine Chance, dagegen vorzugehen.

Die Rechtswegegarantie nach Artikel 19 Abs. 4 GG wird ohne grundgesetzliche Neuregelung faktisch eingeschränkt. Auch das widerspricht dem Grundgesetz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den Entwurf für ein Terrorismusbekämpfungsgesetz zurückzunehmen, die Stellungnahmen der Sachverständigen vor dem Innenausschuss gründlich zu

prüfen und nur Maßnahmen vorzuschlagen, die dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Balance von Sicherheitsmaßnahmen und Freiheitsrechten muss dabei Leitlinie sein;

- ein umfassendes Konzept für bessere öffentliche Sicherheit vorzulegen. Dafür sind weiter gehende Vorschläge notwendig als eine bloße Politik „innerer Sicherheit“, die sich auf die Ausweitung von Polizei- und Geheimdienstbefugnisse sowie strafrechtliche Verschärfungen beschränkt. Wer öffentliche Sicherheit will, muss für inneren Frieden, für gesellschaftlichen Ausgleich und soziale Gerechtigkeit sorgen, nicht für einen Abbau von Freiheit und Selbstbestimmung. Wer öffentliche Sicherheit will, muss Demokratie und Freiheitsrechte stärken, nicht abbauen. Menschen verschiedener Herkunft und Kultur müssen als gleichwertig anerkannt und der interkulturelle Dialog, die interkulturelle Bildung auf allen Ebenen gestärkt werden. Wer öffentliche Sicherheit will, muss die Ursachen begreifen und bekämpfen, warum sich Menschen von dieser Gesellschaft abwenden, warum sie Straftaten begehen, welche Bedingungen im Wohnumfeld, im Bildungswesen, im menschlichen Miteinander solche Prozesse befördern. Das ist keine Aufgabe von Polizei und Geheimdiensten, sondern eine gesellschaftspolitische;
- auf der Grundlage einer öffentlich diskutierten, nachvollziehbaren Analyse der tatsächlichen Bedrohungslage seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 erforderliche, geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Dazu können zählen:
 - verbesserte Gepäck- und Personenkontrollen an den Flughäfen;
 - geregelte tariflich abgesicherte Arbeitsbedingungen für das Flughafenpersonal, um die hohe Fluktuation deutlich zu senken. Das ist nicht nur eine arbeitsmarkt- und sozialpolitische Notwendigkeit, sondern erhöht auch die Sicherheit. Denn es wird für kriminelle oder terroristische Gruppen schwieriger, Personal in den Sicherheitsbereich einzuschleusen;
 - die weitere Privatisierung von Sicherheitsaufgaben im öffentlichen Verkehrswesen umgehend zu stoppen. Sicherheit darf nicht Billiglösungen überlassen werden;
 - bauliche Maßnahmen zum Schutz des Cockpits in Flugzeugen vor unbefugtem Eindringen;
 - Einsatz so genannter Sky-Marshalls, bewaffneter Flugbegleiter und Flugbegleiterinnen auf besonders gefährdeten Strecken, sofern es sich um ausgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte handelt. Die Bewaffnung muss dem Anlass angemessen sein, darf also nicht dazu geeignet sein, die Flugzeughülle zu beschädigen, sondern nur mögliche Entführer und Entführerinnen kampfunfähig zu machen;
 - polizeilicher Schutz von Gebäuden und anderen Objekten, die unmittelbar als gefährdet eingestuft werden. Militärische Objekte können von Soldaten geschützt werden. Aus der Notwendigkeit zum Schutz einzelner Gebäude darf auf keinen Fall die Einschränkung der Versammlungsfreiheit abgeleitet werden;
 - Intensivierung der internationalen Polizeikooperation auf rechtsstaatlicher Grundlage und unter effektiver parlamentarischer und justizieller Kontrolle;
 - technische Sicherung von besonders gefährdeten Objekten: Atomkraftwerke, Chemiefabriken und Raffinerien, Flughäfen, Verkehrsknotenpunkte, Wasserspeicher gehören zu den von Anschlägen besonders bedrohten Objekten. Atomkraftwerke können noch weniger als andere Einrichtungen gegen Attentate geschützt werden und sind auch deshalb

hochgefährlich. Deshalb müssen die Kernkraftwerke so schnell wie möglich abgeschaltet und die Atommülltransporte beendet werden. Die reale Gefahr terroristischer Anschläge muss in eine Risikoabwägung bei der Errichtung und Genehmigung gefährlicher Anlagen einbezogen werden. Überflugverbote von gefährlichen Anlagen können ein wichtiger Beitrag zu mehr Sicherheit sein. Die zuständigen Behörden sollen prüfen, ob die Klima- und Belüftungsanlagen viel besuchter Gebäude oder solcher mit hohem Symbolwert mit speziellen Filtern ausgerüstet werden, die Bio- waffen- oder Giftgasattacken abwehren können;

- Stärkung des Katastrophenschutzes: Die Einrichtungen des Katastrophen- schutzes, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Polizei, Sanitäter und Sanitäterinnen, Krankenhäuser müssen effizient zusammenarbeiten können. Dazu müssen insbesondere Polizei, Technisches Hilfswerk und Feuer- wehr mit ausreichend Technik, mit modernen Fahrzeugen und ausrei- chend Personal ausgestattet sein. Die Koordination muss reibungslos über regional arbeitende Kopfstellen gewährleistet sein, damit im Ernst- fall nicht wertvolle Zeit durch Kompetenzstreitigkeit oder fehlende Aus- stattung verloren geht. Die Bundesregierung muss überprüfen, ob die me- dizinischen und Krankenhaus-Kapazitäten für die Versorgung von mehreren tausend Verletzten auch nach Rationalisierungen im Gesund- heitswesen für den Fall eines Attentats mit einer hohen Zahl von Opfern ausreichen. Sinnvoll ist überdies der Ausbau von zivilen Laborkapazitäten sowie die ruhige und besonnene Aufklärung der Bevölkerung über Gefahr und Wirkungsweise biologischer Kampfstoffe.

Eine demokratische Gesellschaft ist nur dann stark und sicher, wenn sie sich durch ihre Entwicklung, nicht durch ihre Einschränkung wehrt.

Berlin, den 10. Dezember 2001

Petra Pau
Ulla Jelpke
Sabine Jünger
Heidemarie Lüth
Dr. Evelyn Kenzler
Roland Claus und Fraktion